

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Auf der Basis der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1) erlässt die Europäische Union (EU) produktspezifische Verordnungen. Diese Verordnungen, insbesondere die Pflichten der Lieferanten und Händler, sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden. Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) und die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) gewährleisten die Vollziehbarkeit dieser Pflichten, indem sie die notwendige Marktüberwachung regeln sowie Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen vorsehen. Sie dienen zugleich der Umsetzung der Richtlinie 2010/30/EU, die gemäß Artikel 15 vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie und der auf dieser Basis erlassenen Rechtsakte in nationalen Vorschriften festlegen.

Die EnVKV muss aufgrund des Inkrafttretens weiterer produktspezifischer Verordnungen angepasst werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Änderungen betreffen die Anpassung des Ordnungswidrigkeitenkataloges im Zusammenhang mit den geänderten Pflichten für Lieferanten und Händler von Lampen, Leuchten und weiteren Produkte aufgrund neuer Verordnungen. Dabei handelt es sich um die folgenden Verordnungen:

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 1);

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1);

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienz kennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6. 9.2013, S. 83);

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben (ABl. L 29 vom 31.1.2014);

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 der Kommission vom 5. März 2014 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) 1060/2010, (EU) 1061/2010, (EU) 1062/2010, (EU) 626/2011, (EU) 392/2012, (EU) 874/2012, (EU) 665/2013, (EU) 811/2013 und (EU) 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet (ABl. L 147 vom 17.5.2014).

Die Verordnung (EU) Nr. 65/2014 zu Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben sowie die Verordnung (EU) Nr. 518/2014 zur Kennzeichnung im Internet enthalten als neues Instrument, das es in der EnVKV aufzugreifen gilt, das sogenannte „Online-Label“. Darunter sind Informationspflichten für den Fall zu verstehen, dass die betroffenen Produkte über das Internet zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkaufs angeboten werden. Die Lieferanten werden verpflichtet, ein Etikett sowie ein Datenblatt in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, welche die Händler auf dem Anzeigemechanismus im Internet darstellen müssen.

Während die zuvor genannten produktspezifischen delegierten Verordnungen neu geschaffen wurden, wurden im Gegenzug die als Vorgängermodell dienenden Durchführungsrichtlinien nach und nach aufgehoben. Verweise auf die entsprechenden Durchführungsrichtlinien sind daher aus EnVKV zu entfernen. Es verbleiben lediglich die Verweise auf zwei Richtlinien betreffend Haushalts-Wasch-Trockenautomaten und Elektrobacköfen, bei denen noch keine Aufhebung erfolgte bzw. wirksam wurde.

Die Änderungsverordnung ist unbefristet, da auch die Wirksamkeit der produktspezifischen Rechtsakte der EU nicht befristet ist.

Artikel 2 regelt die Bekanntmachungserlaubnis, Artikel 3 das Inkrafttreten.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Änderungsverordnung gewährleistet die Vollziehbarkeit delegierter EU-Verordnungen und ist daher mit dem Recht der EU und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

### **V. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen sind nicht vorgesehen.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Änderungsverordnung entspricht den Anforderungen der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie enthält Regelungen zur Stärkung der Verbraucherinformation im Bereich Energieeffizienz. Die

Änderungsverordnung hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund und Länder fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand an.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Mit der Änderungsverordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da keine neuen Pflichten geschaffen werden. Sämtliche Pflichten für Lieferanten und Händler entstehen mit dem Inkrafttreten der unmittelbar anzuwendenden produktspezifischen EU-Verordnungen. Die EnVKV dient damit lediglich der Vollziehbarkeit bereits bestehender Pflichten.

Ebenso entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand für die Verwaltung. Die Pflicht der Marktüberwachungsbehörden zur Kontrolle in Form von angemessenen Stichproben auf geeignete Art und Weise sowie in angemessenem Umfang ergibt sich bereits aus der unmittelbar anzuwendenden Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Artikel 19). Dem fügt die Änderungsverordnung nichts hinzu.

### **5. Weitere Kosten**

Die Pflichten für die Wirtschaft und damit auch etwaige Folgekosten entstehen jeweils mit dem Inkrafttreten der produktspezifischen Verordnung der EU.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die EnVKV enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen.

## **VI. Befristung; Evaluation**

Die Änderungsverordnung ist unbefristet, da auch die Wirksamkeit der produktspezifischen Verordnungen der EU nicht befristet ist.

## **B. Besonderer Teil**

Die Änderungsverordnung dient der Anpassung der EnVKV an die produktspezifischen Rechtsakte der EU sowie dem horizontalen Rechtsakt der EU zum Internet-Label.

### **Zu Nummer 1 (§ 2 Begriffsbestimmungen)**

In § 2 wird eine neue Definition des Begriffs „Anzeigenmechanismus“ eingefügt, die aus Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 65/2014 und aus den jeweiligen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 518/2014 übernommen wurde. Sie wird benötigt, um die Pflicht der Händler zur Darstellung der elektronischen Etiketten und Datenblätter nach § 5 bei Produkten zu konkretisieren.

### **Zu Nummer 2 (§ 4 Etiketten, Datenblätter)**

§ 4 wird neu gefasst. Er wird zur übersichtlicheren Darstellung neu strukturiert und angepasst. Zudem werden einzelne Formulierungen aus rechtsförmlichen Gründen geändert. Darüber hinaus wurden Änderungen aufgrund sprachlicher Richtigkeit und besserer Verständlichkeit vorgenommen. Die delegierten Verordnungen der EU führen bei den verschiedenen Produktgruppen zunehmend zu ausdifferenzierten Pflichten der Lieferanten und Händler in Bezug auf Etiketten und Datenblätter. Diese Tendenz zur Schaffung verschiedener Pflichten in verschiedenen Produktgruppen wird in § 4 sowie in den neuen §§ 4a und 4b aufgenommen.

Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 bleiben inhaltlich unverändert, werden jedoch sprachlich klarer und knapper gefasst. In Absatz 1 Satz 1 wird zudem der Begriff „vertreiben“ durch „in Verkehr bringen“ ersetzt. Auf diese Weise wird an die Begrifflichkeit der Richtlinie 2010/30/EU sowie des EnVKG angeknüpft, wo jeweils von „Inverkehrbringen“ die Rede ist. Das EnVKG definiert den Begriff in § 2 Nummer 14 als „die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt der Europäischen Union oder in einem der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zum Vertrieb oder zur Verwendung des Produkts innerhalb der Europäischen Union, unabhängig von der Art des Vertriebs“. Die bisherige Formulierung beruht auf der deutschen Übersetzung der Richtlinie 2010/30/EU. Dort wurde in Artikel 5 Buchstabe a der Begriff „place on the market“ missverständlich mit „vertreiben“ übersetzt. Korrekt ist jedoch die Übersetzung wie sie in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie verwendet wurde, der vom Inverkehrbringen spricht. Durch die Anpassung der Begrifflichkeit soll nun sichergestellt werden, dass der Beginn der Pflichten von Lieferanten und Händlern nach der EnVKV für diese eindeutig erkennbar ist. Für Produkte, die bereits vor dem Zeitpunkt der Geltung von Lieferantenpflichten in Verkehr gebracht worden sind, muss demnach kein Etikett mehr zur Verfügung gestellt werden. Ein neuer Satz 3 stellt klar, dass Datenblätter bei Leuchten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 nicht erforderlich sind. Diese Verordnung sieht eine solche Pflicht – im Unterschied zu allen anderen Produktgruppen – nicht vor.

Die Vorgaben des früheren Absatzes 2 werden verlagert. Um eine bessere Übersichtlichkeit der Norm zu gewährleisten, sollen allgemeine Händler- und Lieferantenpflichten in § 4 „vor die Klammer“ gezogen werden. Produktspezifische Besonderheiten sollen dann getrennt davon in §§ 4a und 4b aufgeführt werden.

Der neue Absatz 2 geht auf die Verordnung (EU) Nr. 65/2014 zur Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben sowie die Verordnung (EU) Nr. 518/2014 zum Internet-Label zurück, die den Fall des Internetangebots regeln. Lieferanten müssen den Händlern demnach elektronische Etiketten und Datenblätter zur Verfügung stellen. Der neue Absatz 3 übernimmt den ehemaligen Absatz 4 zu den Lieferantenpflichten in Bezug auf Datenblätter. Der Absatz bleibt inhaltlich unverändert; allerdings wird die Formulierung im Sinne einer klareren Sprache und besseren Verständlichkeit geändert. Der Verweis auf die Verordnung zu Lampen in Satz 3 wird angepasst (Folgeänderung). Die zugrunde liegende Regelung befindet sich inzwischen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 874/2012. Sie sieht vor, dass das mitgelieferte Etikett auch als Datenblatt gelten kann, wenn keine Produktbroschüren bereitgestellt werden.

Der neue Absatz 4 Satz 1 wird gegenüber der bisher in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 enthaltenen Regelung geändert und ergänzt. Diese Regelung schrieb den Händlern bislang ausdrücklich vor, das Label an der Vorder- oder Oberseite des jeweiligen Produktes anzubringen. Nunmehr unterscheidet sich jedoch der Ort, an dem das Label angebracht werden muss, erheblich zwischen den verschiedenen Produktgruppen. So ist teilweise weiterhin die Anbringung an der Vorder- oder Oberseite vorgesehen (z.B. Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010 und 1060/2010). Daneben existieren aufgrund der verschiedenen produktspezi-

fischen delegierten Verordnungen jedoch zahlreiche Abweichungen wie die Anbringung „an der Außenseite des Geräts“ (Verordnung (EU) Nr. 665/2013), „in der Nähe der ausgestellten Leuchte“ (Verordnung (EU) Nr. 874/2012) und „auf der Außenseite der Gerätefront“ (Verordnungen (EU) Nr. 811/2013 und 812/2013). Satz 1 wird daher entsprechend angepasst: Der Anbringungsort „an der Vorder- oder Oberseite“ wird ersetzt durch den ergänzenden Zusatz, dass die Produkte an in den Richtlinien nach Anlage 1 oder den Verordnungen nach Anlage 2 vorgesehenen Stellen mit Etiketten zu versehen sind. Auf eine komplette Auflistung der Anbringungsvarianten wird verzichtet, da sie der Übersichtlichkeit nicht zuträglich wäre und in Zukunft um jede neue Anbringungsvariante ergänzt werden müsste.

Die Händlerpflicht zur deutlichen Etikettierung aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 3 wird im Sinne einer klaren Rechtssprache umformuliert und als Absatz 4 Satz 2 aufgenommen.

In dem neuen Absatz 5 werden Abweichungen in Bezug auf die Händlerpflichten nach Absatz 4 zusammengefasst und ergänzt. Diese betreffen Lampen und Leuchten. In Nummer 1 findet sich die bisherige Regelung aus Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wieder. Es wird auf die entsprechende Etikettierungspflicht der Lieferanten bei Lampen in § 4b Absatz 1 Nummer 4 verwiesen. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 entfällt, da die besondere Anbringung des Etiketts bei Backöfen („an den Türen der Geräte“) durch den Verweis in Absatz 4 hinfällig wird.

Nummer 2 gilt für Händler von Leuchten und betrifft den Sonderfall, dass austauschbare Lampen in der Verpackung einer Leuchte mitverkauft werden. Die dann bestehenden Pflichten entstammen der Regelung in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 874/2012. Dort findet auch der Begriff des „Endnutzers“ Verwendung, der hier übernommen wurde. Die Verordnung (EU) Nr. 874/2012 definiert diesen in Artikel 2 Nummer 28 als „eine natürliche Person, die eine elektrische Lampe oder eine Leuchte für Zwecke, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, kauft oder voraussichtlich kauft“. Dies entspricht dem Verbraucherbegriff in der Ermächtigungsgrundlage des § 4 EnVKG. Nummer 2 Buchstabe b nimmt Bezug auf diejenigen Informationsanforderungen, die nach den Ökodesign-Verordnungen für Lampen bestehen. Hierbei handelt es sich um die drei Verordnungen (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012, die Informationsanforderungen insbesondere im jeweiligen Anhang I vorsehen.

In Absatz 6 wird die Händlerpflicht zur Bereithaltung der Datenblätter aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 inhaltlich unverändert und leicht umformuliert aufgenommen.

### **Zu Nummer 3 (§ 4a Etiketten für Produkte nach Anlage 1 und § 4b Etiketten für Produkte nach Anlage 2)**

In § 4a werden die Lieferantenpflichten im Hinblick auf Etiketten zusammengefasst, die nur die in Anlage 1 enthaltenen Richtlinien (Durchführungsmaßnahmen nach altem EU-Recht) betreffen. Der ehemalige § 4 Absatz 3 Satz 1 bis 3 wird hier aufgenommen und leicht umformuliert. Der frühere Satz 4 entfällt, da der dortige Verweis auf die Verordnung zu Lampen in Anlage 1 überholt ist. Die neue Verordnung (EU) Nr. 874/2012 unter Nummer 7 in Anlage 2 enthält keine entsprechende Regelung.

Der neue § 4b stellt die Lieferantenpflichten bezüglich der Etiketten nach den Verordnungen der Anlage 2 zusammenfassend dar. Absatz 1 regelt die Pflichten aus dem bisherigen Absatz 3a und wird erweitert um die differenzierten Pflichten zu Raumheizgeräten und Warmwasserbereitern, zu Haushaltsbacköfen sowie zu Lampen und Leuchten.

Der Absatz 1 Nummer 1 bis 3 übernimmt die Regelungen aus den Artikeln 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnungen (EU) Nr. 811/2013 und Nr. 812/2013. Diese sehen zum einen vor, dass bei Raumheizgeräten und Warmwasserbereitern mit Wärmepumpe das Etikett in der Verpackung des Wärmeerzeugers zu liefern ist. Zum anderen ist bei Verbundanlagen mit Solareinrichtungen für jedes Raumheizgerät bzw. jeden Warmwasserbereiter ein zweites Etikett zu liefern.

Absatz 1 Nummer 4 entspricht der Pflicht des bisherigen Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. Entsprechend Artikel 3 Absatz 1 sowie dessen Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 wird der Anwendungsbereich auf solche Lampen begrenzt, die als Einzelprodukte in Verkehr gebracht werden und über eine Verkaufsstelle verkauft werden sollen. Gemäß dieser Norm ist außerdem zusätzlich zu den bereits bestehenden Pflichten der Lieferanten bei Lampen die Nennleistung auf der Verpackung anzugeben. Zudem wird die Verweisung angepasst (Folgeänderung), wonach die Händlerpflicht zur Sicherstellung von Deutlichkeit und Sichtbarkeit der Etiketten entsprechend gelten soll.

Absatz 1 Nummer 5 weist darauf hin, dass bei Leuchten, die über eine Verkaufsstelle verkauft werden sollen, gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 ein abweichendes Lieferverfahren möglich ist, wonach der Lieferant ein Lieferverfahren wählen kann, bei dem Etiketten nur auf Anforderung der Händler zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 1 Nummer 6 entspricht der Regelung in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 874/2012, die spezielle Lieferantenpflichten für den Fall vorsieht, dass austauschbare Lampen in der Verpackung einer Leuchte mit in Verkehr gebracht werden. Diese Lieferantenpflicht entspricht der Händlerpflicht nach § 4 Absatz 5 Nummer 2.

Absatz 1 Nummer 7 setzt die Regelungen des Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a i und vi der Verordnung (EU) Nr. 65/2014 um. Dort ist vorgesehen, dass Lieferanten, für den Fall, dass sie eine Backofen in verkehr bringen, der mehrere Garräume hat, jeweils ein Etikett für jeden Garraum mitzuliefern haben.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Satz 2 von Absatz 3a. Unabhängig vom gewählten Verfahren zur Etikettenlieferung müssen Lieferanten sicherstellen, dass die erforderlichen Etiketten jedem Händler auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stehen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 5 Nicht ausgestellte Produkte)**

§ 5 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 5 und regelt die Informationsanforderungen bei Angeboten von nicht ausgestellten Produkten.

§ 5 Absatz 2 betrifft den Spezialfall der Internetangebote. Die Regelung ist im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 65/2014 und die Verordnung (EU) Nr. 518/2014 neu aufgenommen worden. Die Verordnungen führen ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Datenblatt bei Angeboten von Produkten über das Internet ein. § 5 greift die Pflicht der Händler zur Darstellung des elektronischen Etiketts und des elektronischen Datenblattes auf. Diese stammt aus Artikel 4 Nummer 1 und 2 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 65/2014 sowie den inhaltsgleichen Regelungen aus der Verordnung (EU) Nr. 518/2014. Elektronische Etiketten und Datenblätter müssen in der Nähe des Preises dargestellt werden. Weitere Details zur Darstellung des Etiketts sind in Anhang VII beschrieben und einzuhalten.

**Zu Nummern 5 und 6 (§ 6a Anforderungen an die Werbung und § 6b Anforderungen an technische Werbeschriften)**

Dem § 6a wird ein Satz 2 angefügt, der eine abweichende Regelung bei Leuchten aufgreift. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b i der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 gehen die Anforderungen an Werbung bei Leuchten weiter als bei den anderen Produktgruppen. Für Leuchten ist nicht nur die Effizienzklasse anzugeben, sondern es sind diejenigen Informationen, die das Etikett enthält, bereitzustellen, zum Beispiel die Angabe der Effizienzskala. Es wird außerdem ein Satz 3 angefügt, der den Sonderfall Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben aufgreift. Dies zugrunde liegende Regelung befindet sich in Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 65/2014. Demnach ist die Energieeffizienzklasse nur in der Werbung für den Fernabsatz bzw. die Fernvermarktung anzugeben.

In § 6b wird ein Satz 2 angefügt, der dem Satz 2 in § 6a entspricht und die Regelung des Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ii der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 in Bezug auf technische Werbeschriften aufgreift. Auch dort sind diejenigen Informationen, die das Etikett enthält, bereitzustellen.

**Zu Nummer 7 (§ 8 Ordnungswidrigkeiten und § 9 Übergangsbestimmungen)**

§ 8 wird entsprechend den delegierten Verordnungen der EU angepasst und in Folge der Umstrukturierung von § 4 ebenfalls neu strukturiert.

Nummer 1 bezieht sich auf die Pflicht aus § 4 Absatz 1 Satz 2, nach der bestimmte Etiketten und Datenblätter zur Verfügung zu stellen sind. Im Vergleich zur ehemaligen Nummer 1 findet eine Ergänzung statt, indem das Unterlassen (nicht zur Verfügung stellen) mit in die Norm aufgenommen wird. Auf diese Weise sind alle Zuwiderhandlungen gegen § 4 Absatz 1 Satz 2 erfasst.

Nummer 2 wird neu geschaffen und bezieht sich auf die neue Lieferantenpflicht zur Zurverfügungstellung von elektronischen Etiketten und Datenblättern aus § 4 Absatz 2 Satz 2.

Nummer 3 wird neu geschaffen und bezieht sich auf die Pflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 1, wonach Datenblätter in Produktbroschüren aufzunehmen sind, in denen das jeweilige Modell aufgeführt ist

Auch Nummer 4 wird neu geschaffen und bezieht sich auf die Pflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2 soweit keine Produktbroschüren hergestellt werden, haben die Lieferanten die Datenblätter mit den Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

In Nummer 5 wird die ehemalige Nummer 2 Variante 1 und 3 hinsichtlich der Anbringung des Etiketts übernommen und klarer formuliert, wobei die Verweisung anzupassen ist (Folgeänderung).

In Nummer 6 wird der Fall neu erfasst, dass Etiketten durch Angaben, Aufdrucke oder Hinweise verdeckt werden.

Nummer 7 bis 9 beinhalten inhaltlich unverändert die ehemalige Nummer 3 zu den Händlerpflichten bei Lampen. Allerdings werden die heterogenen Rechtspflichten nunmehr in eigenen Gliederungsnummern aufgenommen und darüber hinaus ist die Verweisung anzupassen (Folgeänderung).

In Nummer 10 findet sich die ehemalige Nummer 2 Variante 2 in Bezug auf Datenblätter wieder, wobei die Verweisung anzupassen ist (Folgeänderung).

In Nummer 11 wird die ehemalige Nummer 5 zur rechtzeitigen Zurverfügungstellung von Etiketten auf Anforderung der Händler hin aufgenommen.

Nummer 12 betrifft die Lieferantenpflicht bei Lampen, die sich zuvor in Nummer 2 Variante 4 befand. Daneben wird die Verweisung angepasst (Folgeänderung).

Nummer 13 betrifft die Lieferanten- und Händlerpflicht, bei nicht ausgestellten Produkten den Interessenten die erforderlichen Angaben noch vor Vertragsschluss zu geben.

Nummer 14 betrifft die neue Regelung des § 5 Absatz 2 zur Darstellung elektronischer Etiketten und Datenblätter.

Die Nummern 15 und 16 entsprechen den bisherigen Nummern 7 und 8. Die Verweisung in Nummer 16 ist anzupassen (Folgeänderung).

In den Nummern 17 und 18 finden sich die bisherigen Nummern 9 und 10 wieder. Die Verweisungen sind anzupassen (Folgeänderung).

Die Übergangsbestimmung in § 9 betrifft Haushaltsbacköfen und wurde aus Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 65/2014 übernommen. Demnach gelten solche Backöfen, die die Anforderungen der neuen Verordnung erfüllen, als konform mit der alten Richtlinie 2002/40/EG (Vorgängernorm).

### **Zu Nummer 8 (Anlage 1)**

Die Fundstelle zur Veröffentlichung der EnVKV im Bundesgesetzblatt am 5. November 1997 ist überholt und wird gestrichen.

In Anlage 1 werden zudem all jene Richtlinien gestrichen, die in der Zwischenzeit aufgehoben wurden. Damit verbleiben nur zwei Richtlinien: die Richtlinie 96/60/EG betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten sowie die Richtlinie 2002/40/EG betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen. Die Aufhebungsbestimmungen finden sich (in der Reihenfolge der Auflistung) in folgenden europäischen Vorschriften:

Artikel 22 der Richtlinie 2005/32/EG

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1061/2010

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 392/2012

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1061/2010

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1059/2010

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 874/2012

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1059/2010

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 626/2011

## Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010

Die Nummern der Anlage 1 werden im Wesentlichen übernommen, jedoch im Sinne einer klaren Rechtssprache teilweise leicht umformuliert. Zudem werden Verweise korrigiert und die betreffenden Richtlinien ausdrücklich benannt.

Unter Nummer 1.1. wird der Verweis geändert, da nur noch die ehemaligen Zeilen 4 und 8 der Tabelle verbleiben. Nummer 2 wird aufgrund des Wegfalls der Richtlinie zu Lampen gestrichen.

In Nummer 3 entfällt Absatz 2, da die in Bezug genommene Richtlinie mit Artikel 22 der Richtlinie 2005/32/EG aufgehoben wurde. Der bisherige Absatz 1 wird durch einen statischen Verweis auf die beiden relevanten harmonisierten Normen ersetzt.

In Nummer 8 Absatz 1 Nummer 1 entfällt der Hinweis auf die Richtlinie zu den Lampen, da diese aufgehoben wurde. Absatz 2 wird ebenso gestrichen, da die in Bezug genommenen Richtlinien zu Kühlgeräten und Raumklimageräten ebenfalls aufgehoben sind. Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

In der Tabelle werden ebenfalls alle aufgehobenen Richtlinien entfernt, so dass nur zwei Zeilen für die Produkte elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten und netzbetriebene Elektrobacköfen, bislang unter den Zeilen 4 und 8 aufgeführt, verbleiben. Die Zeilen werden entsprechend als Zeilen 1 und 2 bezeichnet. Gelöscht werden auch die der gestrichenen Produktrichtlinie Lampen zugehörigen Fußnoten 2) und 3); die bisherige Fußnote 4) wird damit zu Fußnote 2).

### **Zu Nummer 9 (Anlage 2)**

In Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 werden die in Nummer 1 bis 10 genannten Verordnungen durch die Aufnahme der delegierten Verordnung EU Nr. 518/2014 zum Internet-Label in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung in Bezug genommen.

Darüber hinaus wird der Absatz 1 um folgende neue delegierte Verordnungen ergänzt:

Als Nummer 8 die delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 1);

Als Nummer 9 die delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1);

Als Nummer 10 die delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienz kennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 83);

Als Nummer 11 die delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben (ABl. L 29 vom 31.1.2014).

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 zum Internet-Label wird nicht als weitere Verordnung in die Liste nach Absatz 1 aufgenommen, da sich ihr Regelungsgehalt in der jeweiligen Änderung der in Bezug genommenen Verordnungen erschöpft.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift erlaubt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Wortlaut der EnVKV im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

**Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.